SCHULLEITUNG

HERMANN EMANUEL
BERUFSKOLLEG
DES KREISES STEINFURT

Informationen für Schüler*innen und Studierende zum Umgang mit Fehlzeiten am HEBK

1. **Anwesenheitspflicht**
   Für die Schüler*innen und Studierenden besteht gemäß § 43 SchulG eine unbedingte Teilnahmeverpflichtung am Unterricht. Häufiges Fehlen im Unterricht gefährdet in der Regel den Abschluss. Der versäumte Unterrichtsstoff ist selbständig nachzuarbeiten.

2. **Krankmeldung / Benachrichtung**
   Die Schüler*innen/Studierenden haben sich **unverzüglich** (spätestens am zweiten versäumten Unterrichtstag) vom Unterricht abzumelden. Sie können sich über WebUntis selbst abwesend setzen. In Ausnahmefällen kann die Meldung per Telefon oder per Mail erfolgen.
   Abwesenheiten von mindestens einer Unterrichtsstunde werden zu den Fehlzeiten zugerechnet und sind schriftlich zu entschuldigen. Die Entschuldigungsformulare sind von den Schüler*innen/Studierenden zu sammeln und für das gesamte Schuljahr aufzubewahren.

3. **Entschuldigung**
   Die Entschuldigung ist über das entsprechende **Formular** **spätestens am dritten Unterrichtstag** nach Wiedererscheinen im Unterricht unaufgefordert vorzulegen, ansonsten gelten die Fehlzeiten als unentschuldigt. Bei minderjährigen Schüler*innen/Studierenden ist die Unterschrift der Eltern erforderlich und bei Berufsschüler*innen in jedem Fall auch die Kenntnisnahme des Betriebs durch Unterschrift der Ausbildenden und den Firmenstempel. Das Formular kann auch digital eingereicht werden.

4. **Beurlaubungen**
   Ist eine Fehlzeit **vorhersehbar**, so ist rechtzeitig (i.d.R. spätestens eine Woche vorher) ein **Beurlaubungsantrag** über das entsprechende Formular zu stellen. Dies gilt auch für die Beurlaubung wegen religiöser Feiertage nicht-christlicher Glaubensgemeinschaften.

Stand: 31.07.23

5. **Erhöhte Fehlzeiten / Attestpflicht**
   Bei erhöhten Fehlzeiten oder auch bei **begründeten Zweifeln**, ob die Fehlzeiten nicht aus gesundheitlichen Gründen verursacht wurden, werden Gespräche mit den Betroffenen sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Ausbilder*innen geführt und im Klassenbuch sowie in der Schülerakte vermerkt. Im **Ausnahmefall** kann eine generelle oder für bestimmte Zeiten (z.B. Leistungsüberprüfungen) geltende Attestpflicht verhängt werden. Sie gilt dann in der Regel für den Rest des Schuljahres. Für **nicht mehr schulpflichtige Schüler*innen/Studierende** gilt zudem die sog. **„20-Stunden-Regel"** (§ 53 Abs. 4 SchulG). Demnach kann eine Entlassung erfolgen, wenn im Laufe eines Monats (30 Tage) insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt wurden.

6. **Leistungsbewertung und Fehlzeiten**
   Bei entschuldigten Fehlen bei einer angekündigten Leistungsüberprüfung, ist in der Regel eine Nachschreibmöglichkeit oder eine Ersatzleistung zu ermöglichen. Ist bereits eine Attestpflicht ausgesprochen worden und der- oder diejenige fehlt unentschuldigt bei einer angekündigten Leistungsüberprüfung, so gilt die Leistung als nicht erbracht und es muss kein weiterer Ersatztermin ermöglicht werden und die Leistung kann als „ungenügend" bewertet werden. Dasselbe gilt, wenn eine angekündigte Leistungsüberprüfung unentschuldigt versäumt wurde.

   Eine Besonderheit gilt für Abschluss- und Nachprüfungen: Hier sehen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Attestpflicht ausdrücklich vor (§ 12 Abs. 7 APO-BK).

7. **Miteinbeziehung der Erziehungsberechtigten von volljährigen Schüler*innen/Studierenden**
   Erhöhte (unentschuldigte) Fehlzeiten können den Bildungserfolg massiv gefährden und auch zur Entlassung von der Schule führen. Gemäß SchulG NRW § 120, Abs. 10 ist es zulässig, die Eltern volljähriger Schüler*innen/Studierender „über wichtige schulische Angelegenheiten [...] und über sonstige schwerwiegende Sachverhalte *[zu]* informieren, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen." Die Schule informiert die Schüler*innen/Studierenden vorab, dass die Information der Eltern erfolgen wird. Auch die Ausbildungsbetriebe informiert die Schule im Rahmen der dualen Partnerschaft.